

**BERICHT ÜBER DIE ANWENDUNG
DES DEKRETES VOM 28. MAI 2018
ZUR AKTIF- UND AKTIF PLUS-
BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG
IM JAHR 2019**

Mai 2020

FbBESCH/32.04-09/20.245

Mai 2020

Gospertstraße 1
B-4700 Eupen

TELEFON +32 (0) 87 / 596 300
TELEFAX +32 (0) 87 / 552 891

E-MAIL ministerium@dgov.be
WEB www.ostbelgienlive.be

UNTERNEHMENSNUMMER
BE 0332.582.613

1. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG

Die Rechtsgrundlagen zur vorliegenden Berichterstattung sind:

1.1 Artikel 43 des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung

„Die Regierung verfasst jährlich zum 30. Juni des Jahres, das dem Jahr der Anwendung folgt, einen Bericht über die Anwendung des vorliegenden Dekrets. Sie übermittelt dem Parlament diesen Bericht.“

1.2 Artikel 54 des Erlasses der Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung

„Art. 54 – Berichterstattung

§1 – Das Arbeitsamt übermittelt dem Ministerium mindestens jährlich für die in den Artikeln 35 und 37 des Dekrets erwähnte Kontrolle sowie für die in Artikel 43 des Dekrets erwähnte Berichterstattung folgende Informationen:

1. Angabe über die vom Arbeitsamt ausgestellten Bescheinigungen, aufgeschlüsselt nach dem Grund der Gewährung der AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse, und zwar:
 - a) im Fall von AktiF-Berechtigten, ob es sich um die in Artikel 4 [AdR: jugendliche Arbeitsuchende], 5 [AdR.: ältere Arbeitsuchende], 6 [AdR: Langzeitarbeitsuchende] oder 7 [AdR: Opfer von Umstrukturierungen] des Dekrets erwähnten nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden handelt;
 - b) im Fall von AktiF PLUS-Berechtigten, aufgrund welcher der in Artikel 8 des Dekrets erwähnten Vermittlungshemmnisse die Bescheinigung ausgestellt wurde;
 - c) ob die Bescheinigung aufgrund einer in Artikel 2 [AdR: ehem. Grenzgänger] und/oder 3 [AdR: Dauer der Eintragung gleichzusetzende Zeiträume] erwähnten Gleichsetzung ausgestellt wurde;
 - d) Angabe über das Ausbildungsniveau des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten;
 - e) im Fall der Anwendung von Artikel 9 [AdR. Maßnahmen zur sozialberuflichen Integration], 12 [AdR. verordnungsrechtliche Ausbildung] oder 13 [AdR.von Regierung festgelegte Ausbildung -> Aufhebung der Degressivität] des Dekrets, um welche Maßnahme es sich handelt;
 - f) die Gemeinde, in der sich der Wohnsitz des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten befindet;
 - g) das Geburtsdatum des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten;

2. Angabe über die Personen, die sich im Berichterstattungsjahr nach Beendigung der AktiF- oder AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung erneut beim Arbeitsamt eingetragen haben, aufgeschlüsselt nach dem Grund der Gewährung der AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse.

Das Arbeitsamt übermittelt dem Ministerium pro Bescheinigung die in Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Informationen.

Wenn das Arbeitsamt dem Ministerium die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) erwähnten Informationen bezüglich AktiF PLUS-Berechtigter, denen AktiF PLUS-Zuschüsse aufgrund von Artikel 10 gewährt werden, übermittelt, schlüsselt das Arbeitsamt ebenfalls auf, aufgrund welcher der in Artikel 10 erwähnten Bedingungen die AktiF PLUS-Zuschüsse gewährt wurden.“

[...]

2. INSTITUTIONELLER KONTEXT

Die Deutschsprachige Gemeinschaft verfügt seit 1983 über Teilbefugnisse im Bereich der Beschäftigungspolitik. In dieser ersten Phase war die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Berufsausbildung und Umschulung von Arbeitslosen zuständig, während die Regionen für die Arbeitsvermittlung und die sogenannten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen verantwortlich wurden.

Die LASS-Zielgruppenermächtigungen sowie die Aktivierung der Arbeitslosenunterstützung blieben weiterhin eine föderale Befugnis.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft konnte seit 1998 erste Erfahrungen im Bereich der Verwaltung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sammeln, als die Wallonische Region ihr die Finanzierung von rund 50 Vollzeitstellen im Rahmen des interministeriellen Haushaltsfonds (IHF) zur Beschäftigungsförderung zur Verfügung stellte.

In einer zweiten Phase übertrug die Wallonische Region der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Wirkung zum 1. Januar 2000 die Zuständigkeit für den Bereich der öffentlichen und privaten Arbeitsvermittlung sowie die Befugnisse im Bereich der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft verfügte somit über ein kohärentes Befugnispaket im Bereich der Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik zu Gunsten arbeitssuchender Personen.

Die neue Zuständigkeit im Bereich der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen war jedoch auch von großer Bedeutung für die anderen Ressorts der Deutschsprachigen Gemeinschaft, denn die meisten Organisationen aus dem nichtkommerziellen Sektor erhielten zur Finanzierung ihrer Personalkosten Mittel aus diesem Bereich.

Zum Zeitpunkt der Befugnisübertragung im Jahr 2000 existierten noch zahlreiche Formen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (IHF/ FBI, Prime, TCT, ACS für Vereinigungen, ACS für lokale Behörden, KE 123, KE 258, BÜP, ...). In einem ersten Schritt hatte die Deutschsprachige Gemeinschaft die verschiedenen Maßnahmen auf drei Maßnahmen reduziert. Seitdem existierten nur noch Bezuschusste Vertragsarbeitnehmer bei lokalen Behörden (BVA LB) und Bezuschusste Vertragsarbeitnehmer bei Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (bei VoG und öffentlichen, nicht lokalen Behörden). Das sogenannte berufliche Übergangsprogramm (BÜP) wurde in der existierenden Form einstweilen fortgeführt.

Vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise wurde am 19. April 2010 das sogenannte Krisendekret verabschiedet. Dieses Dekret bildete die Grundlage für die Einführung eines Programms zur Beschäftigung älterer Arbeitnehmer (50+) im gewerblichen Privatsektor. Durch dieses Programm konnten ältere Arbeitnehmer, die aufgrund der

Krise ihren Arbeitsplatz verloren hatten, schneller in den Arbeitsmarkt reintegriert werden.

Mit Inkrafttreten der gleichlautenden Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region vom 15. Dezember 2015 und 17. Dezember 2015 zur Abänderung verschiedener Dekrete im Hinblick auf die Ausübung gewisser Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Denkmalschutz durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurden zum 1. Januar 2016 ein Großteil der beschäftigungspolitischen Befugnisse, die zum 1. Juli 2014 durch die 6. Staatsreform reorganisiert wurden, von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen. Hierzu gehörten auch die Zielgruppenmaßnahmen (LASS-Erleichterungen, Aktivierung der Arbeitslosenunterstützung).

Während die Finanzierung dieser Maßnahmen fortan von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu gewährleisten war, oblag die technische Verwaltung dieser Maßnahmen weiterhin dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA) sowie dem Landesamt für die soziale Sicherheit (LASS). In Analogie zur bewährten Vorgehensweise nahm die Deutschsprachige Gemeinschaft auch dieses Mal die Gelegenheit wahr, aus zahlreichen Maßnahmen eine Maßnahme „aus einem Guss“ zu schaffen.

In Folge einer weitreichenden Konzertierung mit den Sozialpartnern wurde am 18. Mai 2018 das Dekret zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung verabschiedet. An die Stelle der BVA-Maßnahme, die sich ausschließlich an den nichtkommerziellen Sektor (öffentlich und privat) richtete, und an die Stelle der Aktiva-Maßnahmen nebst anderen föderal verwalteten Zielgruppenmaßnahmen, die sich primär an den gewerblichen Sektor richteten, trat am 1. Januar 2019 die in Eigenregie gestaltete und verwaltete AktiF-Maßnahme.

Im Rahmen des Reformvorhabens wurde zudem die Gelegenheit wahrgenommen, eine Vielzahl von „qualifizierten“ BVA-Kräften in strukturelle Stellen umzuwandeln. So wurden insgesamt 98 Vollzeitstellen an die Bereiche Kultur, Jugend, Jugendhilfe, Gesundheit und Senioren, Ausbildung, Behinderteneinrichtungen, Sport und Tourismus, Familie, Soziales und Sozialökonomie übertragen. Dies ging einher mit einer Mittelübertragung in Höhe von 2.160.000 € an den jeweiligen Organisationsbereich.

3. RECHTSGRUNDLAGEN DER AKTiF- UND AKTiF PLUS- BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

Folgende Rechtstexte regeln aktuell die AktiF und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung:

- Dekret vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung (B.S. 10.07.2018);
- Erlass der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekretes vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung (B.S.30.11.2018);
- Erlass der Regierung vom 22. November 2018 zur Festlegung der Basiszuwendung und der Zusatzzuwendung im Rahmen der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung (B.S. 22.11.2018);
- Ministerieller Erlass vom 18. Dezember 2018 zur Festlegung der in AktiF- und AktiF PLUS-Bescheinigung aufgeführten Angaben (B.S. 15.03.2019);
- Ministerieller Erlass vom 10. Januar 2019 zur Festlegung der Liste gewisser Maßnahmen zur sozialberuflichen Integration im Beschäftigungsbereich (B.S. 26.03.2019);
- Ministerieller Erlass vom 23. Mai 2019 zur Festlegung von gewissen Berufsausbildungen im Beschäftigungsbereich, deren Dauer der Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt gleichzusetzen sind. (B.S. 11.07.2019).

4. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

4.1 Ziel

Prioritäres Ziel der AktiF- und AktiF PLUS -Beschäftigungsförderung ist die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Steigerung der Beschäftigung.

Wenn Arbeitgeber Personen einstellen, die auf unserem Arbeitsmarkt benachteiligt sind, werden sie durch die AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse finanziell unterstützt.

Diese neue Beschäftigungsförderung stellt zudem eine bedeutende Verringerung und Vereinfachung der bis dato zahlreichen Beschäftigungsmaßnahmen (ca. 20 verschiedene Programme mit ca. 70 unterschiedlichen Förderungen) dar.

4.2 Zielgruppe: die AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigten

Die AktiF-Maßnahme fördert jene Arbeitgeber, die einen Arbeitnehmer einstellen, der zur förderfähigen Zielgruppe gehört, d.h. die Arbeitssuchenden, die auf dem hiesigen Arbeitsmarkt benachteiligt sind.

Das Dekret vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung definiert folgende auf dem hiesigen Arbeitsmarkt benachteiligte Zielgruppen als AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigte;

AktiF-Berechtigte sind:

- Jugendliche Arbeitssuchende, die höchstens 25 Jahre alt sind und die höchstens im Besitz eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines mittelständischen Gesellendiploms sind und die länger als 6 Monate als arbeitssuchend eingetragen sind;
- Jugendliche, die höchstens 25 Jahre alt sind und keinen der vorerwähnten Qualifikationsnachweise besitzen;
- Ältere Arbeitssuchende ab 50 Jahre, die ihre letzte Arbeitsstelle unfreiwillig verloren haben;
- Langzeitarbeitssuchende Personen, die seit mindestens 12 Monaten arbeitslos sind;
- Opfer von Umstrukturierungen, insofern sie höchstens im Besitz eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines mittelständischen Gesellendiploms sind.

Zudem existiert eine besondere Förderung (AktiF PLUS) für Personen, die mit mehreren Vermittlungshemmnissen konfrontiert sind. Diese AktiF PLUS-Berechtigten müssen zwei der folgenden Merkmale aufweisen, damit ihr Arbeitgeber in den Genuss der AktiF PLUS-Förderung gelangt:

- eine verminderte Arbeitsfähigkeit;
- eine Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt von mindestens 24 Monaten;

- Fehlen eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts bzw. eines Gesellenzeugnisses;
- Nicht-Erreichen des Niveaus B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen in Deutsch und Französisch.

Für alle - sowohl für AktiF- als auch für AktiF PLUS-Berechtigte - gilt, dass sie der Grundvoraussetzung entsprechen, nämlich nichtbeschäftigter Arbeitssuchender sind, d.h.

- als nichtbeschäftigter Arbeitssuchender beim Arbeitsamt eingetragen sein
- auf dem deutschen Sprachgebiet wohnhaft sein
- nicht der Schulpflicht unterliegen
- nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben.

4.3 Zugelassene Arbeitgeber

Alle Arbeitgeber mit Niederlassungseinheit in Belgien können AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse beantragen.

Ausgeschlossen sind Arbeitgeber, die Arbeitnehmer im Rahmen von Leiharbeitsverträgen beschäftigen.

4.4 Zuschüsse 2019

Alle Arbeitgeber, d.h. sowohl des kommerziellen Privatsektors als auch des öffentlichen und nichtkommerziellen Sektors können von den **allgemeinen Zuschüssen** profitieren.

Besondere Zuschüsse sind für die Beschäftigung von AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten bei Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, öffentlichen Behörden (projektgebundene AktiF-Stellen) oder bei lokalen Behörden (konventionierte AktiF-Stellen) vorgesehen.

Diese Arbeitgeber können eine höhere und längerfristige Förderung erhalten, da diese Arbeitgeber Aktivitäten ausüben, die in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen.

Im Dekret werden außerdem besondere Fördermöglichkeiten vorgesehen, wenn die Beschäftigung in **Kombination mit einer durch die Regierung genehmigte Ausbildungsmaßnahme**¹ erfolgt. In diesem Fall wird die Degressivität der Zuschüsse im zweiten Förderjahr ausgesetzt und erst im dritten Förderjahr im Falle der AktiF PLUS-Förderung angewandt. Dieser Vorteil wird nur bei einer allgemeinen Förderung gewährt.

¹ Es handelt sich dabei um folgende Ausbildungen: mittelständische Lehre, Individuelle Berufsausbildung im Unternehmen des Arbeitsamtes (IBU), Einstiegspraktikum beim Arbeitsamt (EPU), Ausbildung im Betrieb (AIB) der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben (DSL) und Industrielehre.

Allgemeine Zuschüsse

	Zielgruppen	2019
AktiF-Zuschuss	AktiF-Berechtigte Jugendliche, Ältere, Langzeitarbeitslose, Opfer von Umstrukturierungen	1. Jahr: 6.000 € (12 x 500€) 2. Jahr: 3.600 € (12 x 300 €)
AktiF PLUS-Zuschuss	AktiF PLUS-Berechtigte: Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen	1. Jahr: 12.000 € (12 x 1.000 €) 2. Jahr: 7.200 € (12 x 600 €) 3. Jahr: 3.600 € (12 x 300 €)

Allgemeine Zuschüsse bei vorheriger Ausbildung

	Zielgruppen	2019
AktiF-Zuschuss	AktiF-Berechtigte Jugendliche, Ältere, Langzeitarbeitslose, Opfer von Umstrukturierungen	1. Jahr: 6.000 € (12 x 500 €) 2. Jahr: 6.000 € (12 x 500 €)
AktiF PLUS-Zuschuss	AktiF PLUS-Berechtigte: Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen	1. Jahr: 12.000 € (12 x 1.000 €) 2. Jahr: 12.000 € (12 x 1000 €) 3. Jahr: 7.200 € (12 X 600 €)

Besondere Zuschüsse bei VoG, öffentlichen und lokalen Behörden

	Zielgruppen	2019
AktiF-Zuschuss	AktiF-Berechtigte Jugendliche, Ältere, Langzeitarbeitslose, Opfer von Umstrukturierungen	1. Jahr: 12.000 € (12 x 1.000€) 2.-5. Jahr: 11.000 € (12 x 917€)
AktiF PLUS-Zuschuss	AktiF PLUS-Berechtigte: Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen	1. Jahr: 22.000€ (12 x 1.833€) 2.-5. Jahr: 21.000€ (12 x 1.750€)

4.5 Verwaltung der AktiF-Beschäftigungsförderung / Verfahren

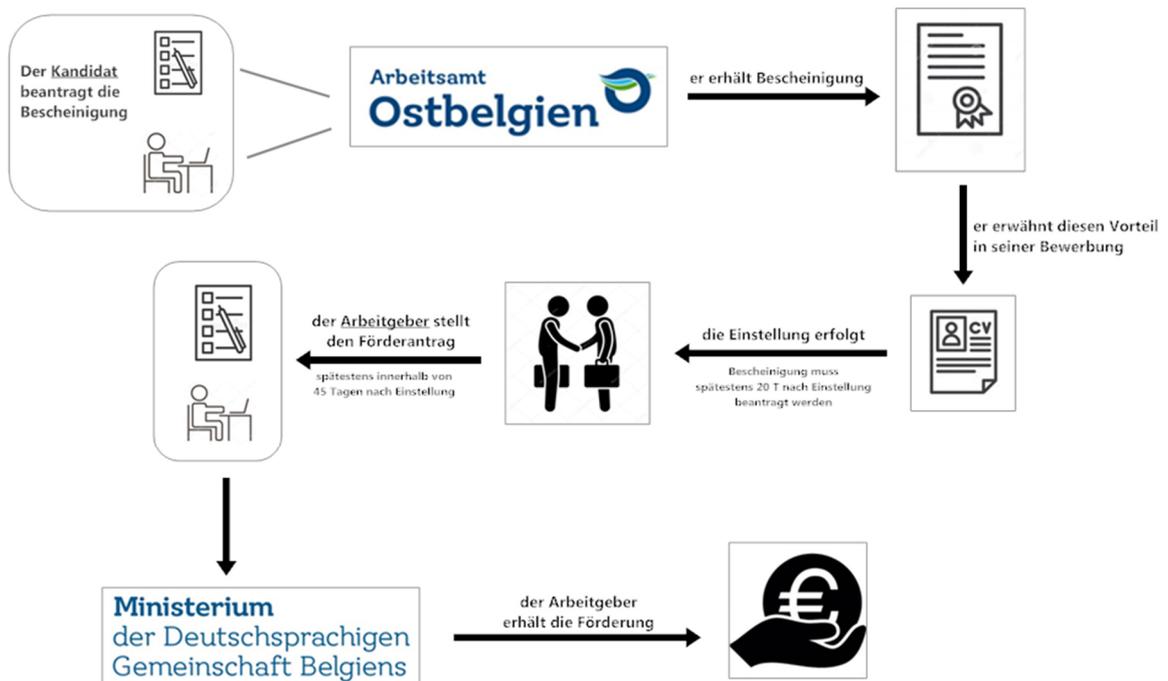
Die Verwaltung der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung umfasst zum einen den Teil „Antragsverfahren und Bescheinigung“ und zum anderen den Teil „Einstellungsverfahren“.

Der erste Teil, „Antragsverfahren und Bescheinigung“ liegt in der Zuständigkeit des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das somit das Frontoffice darstellt.

Die Hauptarbeit des Arbeitsamtes besteht in der Prüfung, ob die potenziellen AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigten den Zugangsbedingungen entsprechen. Dies geschieht auf Basis eines Antrags auf Bescheinigung, den der Arbeitssuchende ausfüllt und beim Arbeitsamt einreicht. Wenn der Antragsteller den Bedingungen entspricht, erhält er eine AktiF-Bescheinigung, die Aufschluss darüber gibt, ob der potenzielle Arbeitgeber bei Einstellung entweder Anspruch auf einen AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschuss hat.

Die Arbeitsschritte des Arbeitsamtes lassen sich grafisch wie folgt darstellen:

AktiF (PLUS): Ablauf Bescheinigung und Zuschuss



Wenn der Arbeitssuchende einen Arbeitgeber gefunden hat, der ihn einstellen möchte, händigt er diesem seine Bescheinigung aus. Der Arbeitgeber füllt dann die Rückseite der Bescheinigung aus, d.h. die erforderlichen Kontaktdaten und Informationen zur Einstellung.

Das Dokument übermittelt er im Anschluss dem Fachbereich Beschäftigung im Ministerium, wo eine Prüfung erfolgt, ob der Arbeitgeber die Förderkriterien erfüllt. Wenn dies der Fall ist, kann der Arbeitsvertrag eingereicht werden und die monatliche Zuschusszahlung durch das Ministerium wird aktiviert.

Dieser Ablauf ist für alle Arbeitgeber gleich.

Bei den projektgebundenen Stellen der VoG und öffentlichen Behörden ist vor diesem Prozess, wie oben erklärt, ein Antrag auf projektgebundene Stellen bei der Regierung einzureichen. Und erst nach Erhalt der Zusage darf die Einstellung erfolgen. Es sei denn, der Arbeitgeber hat noch Stellen seines Kontingentes unbesetzt. In diesem Fall ist kein neuer Antrag bei der Regierung einzureichen.

Die lokalen Behörden müssen darauf achten, dass sie im Rahmen des ihnen zugesprochenen Budgets AktiF-Arbeitnehmer einstellen, um von der besonderen Förderung zu profitieren.

Neben den vorgenannten Aspekten gehören die Inspektionen auch zum Aufgabenbereich des Ministeriums.

Im Tätigkeitsjahr 2019 hat das Ministerium keine Inspektionen durchgeführt.

4.6 Auslaufende Beschäftigungsmaßnahmen

Um das System zugunsten der Arbeitgeber und Arbeitsuchenden drastisch zu vereinfachen, hat das Dekret zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung zahlreiche Maßnahmen zum 1. Januar 2019 aufgehoben bzw. deren Zugang für Neueinstellungen versperrt.

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgelistet, die bereits vor der 6. Staatsreform zum Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehörten, bzw. diesen betrafen:

4.6.1 BVA bei VoG und öffentlichen Behörden und Jugendbeschäftigungsprogramm

Diese Maßnahmen wurden zum 31. Dezember 2018 aufgehoben.

Im Sinne der Stellensicherung zugunsten der Einrichtungen hat die Deutschsprachige Gemeinschaft dafür gesorgt, dass der Arbeitgeber für diese Maßnahmen den bisherigen Zuschuss behält und das Anrecht auf die Stelle wahrt, wenn der Arbeitnehmer ausscheidet. Alle Neueinstellungen sind im Rahmen der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung vorzunehmen.

Die „alten“ BVA-Stellen wechseln mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in den Rechtskreis der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung.

Diese sind nicht Gegenstand des vorliegenden Berichtes.

Die noch fortlaufenden Stellen werden jedoch weiterhin durch das Ministerium statistisch erhoben und sind der Anlage 2 („Übernahme Projekt ABM (Ex-BVA), Übernahme Konvention ABM (EX-BVA LB)“) beigefügt.

Was die Jugendbeschäftigungsstellen angeht, so können die betroffenen Arbeitgeber nach Ablauf des Förderzeitraums diese Stellen im Rahmen von AktiF- oder AktiF PLUS neu besetzen.

4.6.2. Beschäftigungsprämie für ältere Arbeitnehmer

Diese Maßnahme wurde zum 31. Dezember 2018 aufgehoben. Die finanzielle Unterstützung zugunsten der Arbeitgeber des kommerziellen Privatsektors lief bis zum Ende der Förderperiode (maximal ein Jahr) oder bis zum Ende des jeweiligen Arbeitsvertrags, falls dieser vor Ende der Förderperiode beendet wurde.

Als DG-eigene Beschäftigungsmaßnahme sind diese Stellen noch statistisch für 2019 erfasst. Diese sind ebenfalls in der Anlage 2 („Beschäftigungsprämie 50+ ABM“) nachzulesen.

4.6.3. Ehemalige föderale Beschäftigungsprogramme, die im Zuge der 6. Staatsreform der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurden

Generell gilt, dass alle Zielgruppen-Ermäßigungen ggf. in Kombination mit einer Aktivierung des Arbeitslosengeldes zum 31. Dezember 2018 aufgehoben wurden bzw. der Zugang ab 1. Januar 2019 für Neuzugänge versperrt wurde. Hierzu zählen insbesondere der Plan Activa mit seinen zahlreichen Fördermechanismen.

Auch hier wurde dem Prinzip gefolgt, dass der Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer über Plan Activa beschäftigt, dies auch weiterhin mit der entsprechenden Förderung tun kann bis zum Ende der jeweiligen Förderperiode oder des Arbeitsvertrags.

Diese Stellen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Berichtes.

Ein Sonderfall im Bereich der Zielgruppen-Ermäßigung in Kombination mit einer Aktivierung ist das ehemalige föderale SINE-Programm, das ebenfalls im Rahmen der 6. Staatsreform der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurde.

Das SINE-Programm (Sociale inschakkingseconomie) ist eine Aktivierungsmaßnahme in Kombination mit einer Zielgruppenreduzierung, die dem Sektor der Sozialwirtschaft vorbehalten war und ein besonders benachteiligtes Zielpublikum förderte.

Beim SINE-Programm ist zwischen den befristeten und unbefristeten Förderungen zu differenzieren.

Die Arbeitnehmer, die Anspruch auf eine unbestimmte Förderung zugunsten des Arbeitgebers geben, können bis dato de facto bis zur Pension in diesem Rahmen beschäftigt bleiben.

Die Arbeitnehmer, die eine befristete Förderung beanspruchen, profitieren von dieser bis zu ihrem Auslaufen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat für diese Arbeitnehmer die Möglichkeit eingeführt, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit einer AktiF PLUS-Förderung fortführen kann (insofern die Grundvoraussetzungen erfüllt sind).

5. AUSWERTUNGEN DER STATISTISCHEN ERFASSUNGEN

An dieser Stelle werden wir die statistischen Erfassungen und Analysen sowohl des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch des Ministeriums vorstellen.

Die vollständigen statistischen Erhebungen des Arbeitsamtes finden Sie im Anhang Nr.1 und die statistischen Erfassungen zum Aufgabenfeld des Ministeriums finden Sie im Anhang Nr.2.

Auf einige Aspekte des Startjahres 2019 und der Entwicklung in der Nutzung der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung möchten wir jedoch in diesem Bericht näher eingehen.

5.1 Auswertung des Arbeitsamtes

Zunächst werden wir auf die Daten eingehen, die das Arbeitsamt als Frontoffice geliefert hat und die folgerichtig die beantragten und ausgestellten AktiF-Bescheinigungen betreffen. Ein Muster der Bescheinigung finden Sie als Anhang Nr.3 im vorliegenden Bericht.

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt maximal 4 Monate. Wenn der Arbeitsuchende innerhalb dieses Zeitraums keine Arbeitsstelle gefunden hat, kann er eine neue beim Arbeitsamt beantragen.

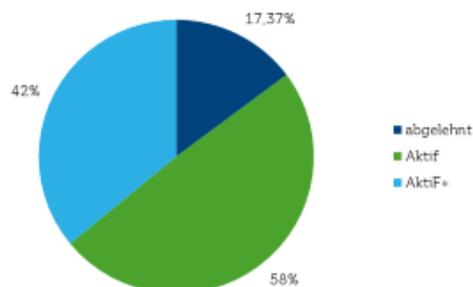
Folgende erste Darstellung stellt die Anzahl Anträge auf eine AktiF-Bescheinigung dar, die Arbeitsuchende beim Arbeitsamt im Jahr 2019 eingereicht haben und wie viele davon genehmigt wurden.

ARBEITSAMT-AUSWERTUNG

Anträge

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 1.278 Anträge beim Arbeitsamt eingereicht:

- 222 Anträge abgelehnt,
- 610 AktiF Bescheinigung
- 446 AktiF-PLUS Bescheinigung



Es wurden im ersten Jahr der Einführung der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung 1.056 Bescheinigungen ausgestellt. Die Maßnahme erreicht somit einen bedeutenden Anteil der beim Arbeitsamt eingetragenen Arbeitsuchenden.

Folgende Darstellung verdeutlicht dies nochmal. Die Aufteilung nach AktiF- und AktiF-PLUS-Berechtigten wird ebenfalls abgebildet.

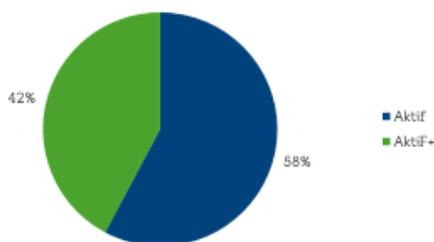
ARBEITSAMT-AUSWERTUNG

Bescheinigungen

1.056 Bescheinigungen ausgestellt:

AktiF 610

AktiF PLUS 446



SEITE

Ostbelgien 

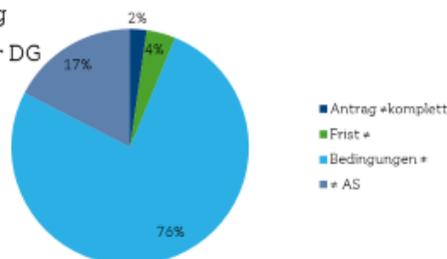
Des Weiteren informiert das Arbeitsamt über die Gründe, die zu Ablehnungen geführt haben. Diese Information wird seit März 2019 im Arbeitsamt dokumentiert.

ARBEITSAMT-AUSWERTUNG

Abgelehnte Anträge

4 Kategorien der Ablehnung werden intern dokumentiert (ab März 2019).

- Antrag ist nicht komplett (fehlende Belege, ...)
- Frist (20 Tage nach Beschäftigungsbeginn) nicht eingehalten worden
- keine Bedingungen zum Erhalt der Bescheinigung
- nicht arbeitsuchend gemeldet/wohnt nicht in der DG



SEITE

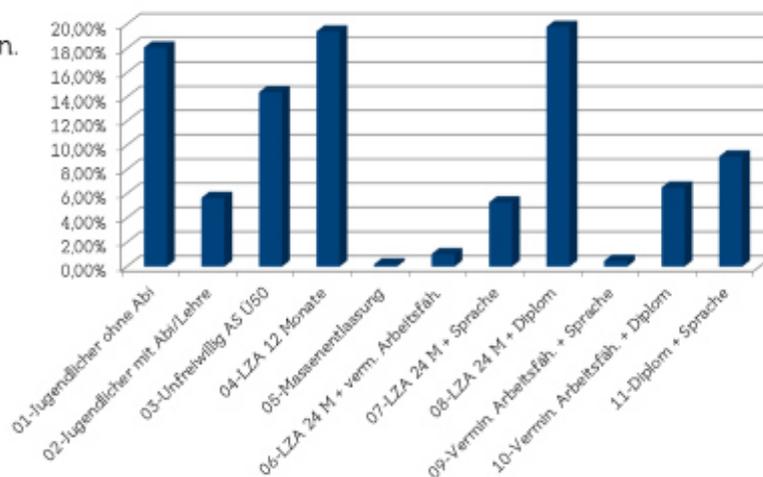
Ostbelgien 

Was die ausgestellten Bescheinigungen durch das Arbeitsamt angeht, so ist es auch von Bedeutung zu schauen, wie sich deren Verteilung auf die definierten Zielgruppen aller AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigten darstellt:

ARBEITSAMT-AUSWERTUNG

Bescheinigungen

Verteilung innerhalb
der einzelnen Zielgruppen.



SEITE

Ostbelgien 

Aus diesem Slide ist ersichtlich, dass insbesondere drei große Personengruppen eine Bescheinigung erhielten.

Angeführt werden diese durch die AktiF PLUS-Zielgruppe der unqualifizierten Arbeitsuchenden gekoppelt mit einer Langzeitarbeitslosigkeit von mindestens 24 Monaten, die knapp 20% der ausgestellten Bescheinigungen ausmachen.

Gefolgt werden diese von den unqualifizierten Jugendlichen mit 19%, die zu den AktiF-Berechtigten zählen.

Die dritte Gruppe sind die Langzeitarbeitslosen mit mindestens 12 Monaten Arbeitslosigkeit, die ebenfalls Anrecht auf einen AktiF-Zuschuss geben können.

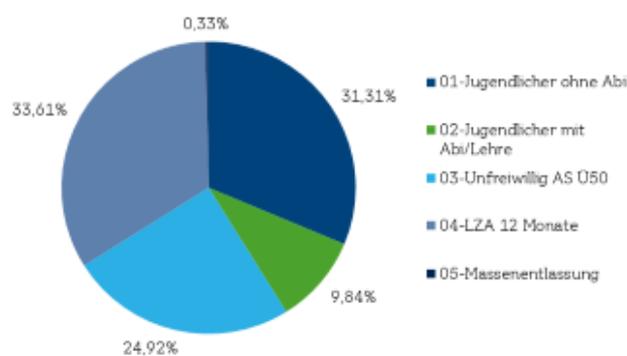
Nicht wesentlich geringer ist die Anzahl der AktiF-Bescheinigungen zu Gunsten von Arbeitsuchenden über 50 Jahre, die ihre letzte Arbeitsstelle unfreiwillig verloren haben. Diese machen einen Anteil von 14% der ausgestellten Bescheinigungen aus.

Wenn der Fokus nur auf die 610 AktiF-Bescheinigung zu Gunsten der AktiF-Berechtigten gesetzt ist, ergibt sich folgendes Bild der Aufteilung unter den einzelnen AktiF-Zielgruppen:

ARBEITSAMT-AUSWERTUNG

AktiF Bescheinigungen

Verteilung innerhalb der 610 ausgestellten AktiF Bescheinigungen ist wie folgt:



SEITE

Ostbelgien 

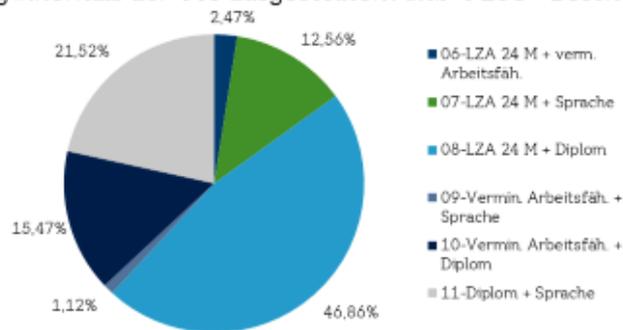
Die Langzeitarbeitslosen und die niedrigqualifizierten Jugendlichen unter 26 Jahren stellen mit jeweils mehr als 30% den großen Anteil der AktiF-Berechtigten dar.

Die Aufteilung der 446 AktiF PLUS-Bescheinigungen in Prozenten innerhalb der Gruppe der AktiF PLUS-Berechtigten stellt sich wie folgt dar:

ARBEITSAMT-AUSWERTUNG

AktiF-PLUS - Bescheinigungen

Verteilung innerhalb der 446 ausgestellten AktiF-PLUS - Bescheinigungen ist wie folgt:



SEITE

Ostbelgien 

Beinahe 47% dieser Bescheinigungen gingen an die Arbeitssuchenden, die folgende zwei Vermittlungshemmnisse vorweisen: Langzeitarbeitslosigkeit von 2 Jahren mit niedrigem Ausbildungsniveau, d.h. nicht Inhaber eines Abiturs oder Gesellenzeugnisses.

Dieses Vermittlungshemmnis, sprich niedriges Ausbildungsniveau, führt in mehr als 80% der Fälle zum Erhalt einer Bescheinigung zugunsten eines AktiF PLUS-Berechtigten, wie das Arbeitsamt, wie folgt, veranschaulicht:

ARBEITSAMT-AUSWERTUNG

AktiF-PLUS Bescheinigungen

Betrachtung der 4 Vermittlungshemmnissen in Kombination mit einem zweiten Hemmnis:

- Unqualifiziert + ein anderes Hemmnis _____ 83 %
- Langzeitarbeitsuchende + ein anderes Hemmnis _____ 63 %
- Fehlende Sprachkenntnisse + ein anderes Hemmnis _____ 35 %
- Verminderte Arbeitsfähigkeit + ein anderes Hemmnis _____ 19 %

SEITE

Ostbelgien 

SEITE 17 VON 32

Wohlwissend, dass genau die Gruppen der niedrigqualifizierten Arbeitslosen und die der Langzeitarbeitslosen einen großen Anteil der hiesigen Arbeitslosen ausmachten, kann behauptet werden, dass die AktiF-Maßnahme dieses Zielpublikum erreicht.

5.2 Auswertung des Ministeriums

Nachdem wir die statistischen Erfassungen auf Antrags- und Bescheinigungsebene des Jahres 2019 beleuchtet haben, wenden wir uns nun den tatsächlichen Einstellungen zu, die durch den Fachbereich Beschäftigung des Ministeriums bearbeitet werden.

5.2.1 Aktivierte Bescheinigungen

Wir sprechen in den Fällen, in denen der Antrag auf Förderung genehmigt und zu einer Einstellung geführt hat, von „aktivierten“ Bescheinigungen. Wie anhand des folgenden Slides zu erkennen ist, sind 262 Bescheinigungen durch Arbeitgeber mit einem Antrag auf Bezuschussung eingereicht worden. Das Ministerium hat davon 256 genehmigt, so dass im Verhältnis zu den 1056 durch das Arbeitsamt ausgestellten Bescheinigungen im Durchschnitt 24% zu einer Einstellung mit AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschuss geführt haben, d.h. aktiviert wurden.

In Realität wird das Verhältnis auf die Antragsteller runtergebrochen höher sein, da die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung auf 4 Monate begrenzt ist. Wenn dann der Arbeitsuchende noch keine Arbeitsstelle gefunden hat, kann er eine neue Bescheinigung beantragen, die in den Statistiken des Arbeitsamtes als neue, zusätzliche gezählt wird.

Ein einziger Antragsteller kann folgerichtig bis zu 3 Bescheinigungen pro Jahr beantragen.

2.10. ERSTE AUSWERTUNG - MDG AKTIVIERTE BESCHEINIGUNGEN

Aktivierte Bescheinigungen		Ausgestellte Bescheinigungen	
Anzahl eingereichter Bescheinigungen	262	1056	24,81%
Genehmigt	256		24,20%
Abgelehnt	6		
Einsprüche	3 -> 45 Tage		
Einspruch stattgegeben	3		
Einspruch abgelehnt	0		

Vier der 6 Ablehnungen waren dadurch begründet, dass das Dekret über die AktiF-Förderung die Wiederbeschäftigung eines Arbeitnehmers innerhalb eines Jahres beim selben Arbeitgeber nicht erlaubt.²

Ein Arbeitgeber hat die 45-Tagesfrist für eine rückwirkende Einstellung verpasst.

Im letzten Fall hatte das Ministerium Steuerschulden festgestellt, die der Arbeitgeber in Ordnung hätte bringen können, was er jedoch nicht getan hat.

Ferner sind 3 Einsprüche in der Anfangsphase bei der Beschäftigungsministerin eingereicht worden. In allen 3 Fällen hatte das Ministerium zunächst eine Ablehnung ausgesprochen, da der jeweilige Arbeitgeber die 45-Tagesfrist zum Einreichen des Antrags nach der Einstellung verpasst hatte. Da in den Informationen an die Arbeitgeber in der ersten Zeit diese Frist nicht deutlich vermerkt war, ist den Einsprüchen stattgegeben worden.

Die entsprechende Dokumentation ist zwischenzeitlich entsprechend angepasst worden.

Weitere Informationen zu den AktiF- und AktiF PLUS-Einstellungen im Tätigkeitsjahr 2019 zeigt folgende Darstellung:

2.10. ERSTE AUSWERTUNG - MDG AKTIVIERTE BESCHEINIGUNGEN- (ALLE)

Anzahl verschiedener Arbeitgeber	180		
Einstellungen	M	W	Total
Einstellungen	137	119	256
Einstellungen VZÄ	120,69	70,91	191,6
Stand 31/12/2019	109	85	194
Vorzeitig beendet	28	34	62
AktiF	78	80	158 (62%)
AktiF PLUS	59	39	98 (38%)

15.06.2020 SEITE 64

Ostbelgien 

Demzufolge haben insgesamt 180 unterschiedliche Arbeitgeber aus den diversen Sektoren 256 Arbeitnehmer mit einer AktiF- oder AktiF PLUS-Bescheinigung im Rahmen einer allgemeinen oder besonderen Förderung im Laufe des Jahres 2019 eingestellt.

In Vollezeiteinheiten ausgedrückt sind dies 191,6 Vollzeitstellen.

Für 62 Stellen endete das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der Förderung, so dass sich

² Hierzu sieht Artikel 16 des Dekretes jedoch auch Ausnahmen vor.

die Anzahl Stellen zum 31. Dezember 2019 auf 194 reduzierte.

Der Verbleib bzw. ob diese Personen sich wieder als nichtbeschäftigte Arbeitsuchende beim Arbeitsamt eingetragen haben, wird auf S.28 erläutert.

Interessant ist auch die Aufteilung zwischen den eingestellten AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigten: 158, sprich 62% der genehmigten Einstellungen erfolgten zugunsten der AktiF-Berechtigten.

Von den 256 Einstellungen zählen wir 98 AktiF PLUS-Beschäftigten, d.h. 38 % auf Jahresbasis.

Unter den eingestellten AktiF-Arbeitnehmern sind beinahe ebenso viele Männer wie Frauen zu zählen.

Bei den AktiF PLUS-Arbeitnehmern haben deutlich mehr Männer eine Einstellung erhalten. Sie machen 60% dieser Gruppe aus.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass insgesamt 180 unterschiedliche Arbeitgeber die AktiF- und AktiF PLUS-Förderung beansprucht haben, stellt sich die Frage, wie sich diese Einstellungen auf die allgemeinen (bei allen Sektoren, insb. kommerzieller Privatsektor), projektgebundenen (bei den VoG und öffentlichen Behörden) und konventionierten Stellen bei den lokalen Behörden aufteilen.

2.10. ERSTE AUSWERTUNG - MDG AKTIVIERTE B. : AUFTEILUNG ALLG., PROJEKTGEB. & KONV.

Anzahl verschiedener Arbeitgeber	Allgemeine Förderung			Projektgeb. Stellen			Konv.Stellen		
	M	W	Total	M	W	Total	M	W	Total
	159			16			5		
Einstellungen	116	95	211	17	17	34	4	7	11
Einstellungen VZÄ	102,77	56,53	159,3	15,32	10,08	25,4	2,6	4,3	6,9
Stand 31/12/2019	92	67	159	14	13	27	3	5	8
Vorzeitig beendet	24	28	52	3	4	7	1	2	3
AktiF	73	70	143	4	7	11	1	3	4
AktiF PLUS	43	25	68	13	10	23	3	4	7

15.06.2020 SEITE

Ostbelgien 

Der große Anteil der aktivierten Bescheinigungen ist im Bereich der allgemeinen Förderung zu verzeichnen, die ja gewissermaßen die Nachfolge des ehemaligen Plan Activa auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft darstellt.

Von den 256 aktivierten Bescheinigungen, haben 211 von einer allgemeinen Förderung profitiert, die den Arbeitgebern aller Sektoren zur Verfügung steht. Dies entspricht einem Prozentsatz von 82,6%

Die VoG haben, wie oben beschrieben, weiterhin Personal aus dem alten BVA-System mit BVA-Übergangszuschüssen weiterbeschäftigt, das hier nicht eingerechnet ist. Die

VoG sind mit 34 neuen Stellen im Rahmen von Projekten in dieses erste AktiF-Jahr gestartet.

Allerdings haben auch verschiedene VoG die Möglichkeit genutzt, die allgemeine Förderung zu beanspruchen, auch wenn diese in der Förderhöhe und -dauer weniger vorteilhaft ist. Im Jahr 2019 haben 14 verschiedene VoGs 31 Arbeitnehmer mit einer allgemeinen Förderung eingestellt.

Auffallend ist die geringe Anzahl Einstellungen bei den lokalen Behörden im Rahmen der neuen Maßnahme in 2019. Diese ist auf eine sehr geringe Personalrotation bei den lokalen Behörden zurückzuführen, die weiterhin ihr bisheriges ehemaliges BVA-Personal beschäftigen. Die statistischen Informationen zu diesen Arbeitnehmern sind in der Anlage Nr.2. einsehbar.

5.2.2 Eingestellte Zielgruppen

Nachdem wir das Einstellungsverhalten mit Unterstützung der neuen AktiF-Förderung beleuchtet haben, gehen wir näher auf die eingestellten Zielgruppen ein.

ERSTE AUSWERTUNG - MDG ALLE AKTIF: AUFTEILUNG NACH ZIELGRUPPEN

Zielgruppe: AktiF -Arbeitnehmer	M	W	Total	% (im VGL zu Total 158- AktiF)	% (im VGL zu Total 256)
01-Jugendlicher ohne Abi	40	16	56	36%	22%
02-Jugendlicher mit Abi/Lehre	11	7	18	12%	7%
03-Unfreiwillig AS Ü50	16	26	42	27%	16%
04-LZA 12 Monate	11	31	42	27%	16%
05-Massentlassung	0	0	0	0%	0%
	78	80	158	100%	61%

Dieses Slide stellt die Verteilung der Einstellungen innerhalb der Gruppe der AktiF-Berechtigten dar.

Von den 158 eingestellten Arbeitnehmern mit AktiF-Zuschuss, bilden die niedrigqualifizierten Jugendlichen die größte Gruppe mit einem Anteil von 36%. Im Vergleich zur Anzahl aller eingestellten AktiF- und AktiF- PLUS Arbeitnehmer entspricht dies einem Anteil von 22%.

Die nächstgrößten Gruppen sind die Langzeitarbeitsuchenden und die über 50-jährigen Arbeitsuchenden, die jeweils 42 Personen zählen und die innerhalb dieser Gruppe respektive 27% und 16 % im Vergleich zur Gesamtanzahl der Einstellungen ausmachen.

Im Jahr 2019 sind keine Personen über AktiF gefördert worden, die eine Bescheinigung als Opfer einer Umstrukturierung erhalten haben. Diese Gruppe umfasst auch die Arbeitsuchenden, die aufgrund einer Schließung, eines Konkurses oder einer Auflösung eines Unternehmens entlassen wurden.

Folgende Darstellung veranschaulicht die Aufteilung innerhalb der Gruppe der eingestellten AktiF PLUS-Arbeitnehmer

2.10. ERSTE AUSWERTUNG - MDG AKTIF PLUS: AUFTEILUNG NACH ZIELGRUPPEN

Zielgruppe- Arbeitnehmer	AktiF+	M	W	Total	% (im VGL zu Total 98-AktiF +)	% (im VGL zu Total 256)
06-LZA 24 M + verm. Arbeitsföh.		3	1	4	4%	2%
07-LZA 24 M + Sprache		12	2	14	14%	5%
08-LZA 24 M + Diplom		20	18	39	40%	15%
09-Vermin. Arbeitsföh. + Sprache		1	0	1	1%	0%
10-Vermin. Arbeitsföh. + Diplom		13	12	25	26%	10%
11-Diplom + Sprache		10	6	16	16%	6%
		59	39	98	100%	38%

Zur Erinnerung: um eine AktiF PLUS-Bescheinigung zu erhalten, muss der Arbeitsuchende im Vorfeld 2 von 4 der durch das AktiF-Dekret definierten Vermittlungshemmnisse vorweisen.

Hier ragt der Anteil der Arbeitnehmer heraus, die eine Kombination von Langzeitarbeitslosigkeit und niedrigem Ausbildungsniveau aufweisen. Diese Gruppe macht 40% der insgesamt 98 eingestellten AktiF PLUS-Arbeitnehmer aus. Im Vergleich zu den insgesamt geförderten Arbeitnehmern liegt ihr Anteil bei 15%.

Insgesamt haben 31 der AktiF PLUS-Berechtigten mit unzureichenden Sprachenkenntnissen in Französisch und in Deutsch eine Einstellung in 2019 erhalten. Dies entspricht einem Anteil von mehr als 30%. Im Vergleich der Gesamtanzahl von 256 macht dies einen Anteil von 12% aus.

5.2.3. Vergleich der Anzahl aktivierten Bescheinigungen zur Anzahl ausgestellter Bescheinigungen

Nachdem wir die Nutzung der AktiF-Beschäftigungsförderung einerseits auf Ebene der durch das Arbeitsamt ausgestellten Bescheinigungen und andererseits auf Ebene der effektiven Einstellungen mit AktiF-Unterstützung durch das Ministerium präsentiert haben, ist es aufschlussreich, die statistischen Angaben miteinander zu vergleichen.

Das folgende Slide vergleicht die Anzahl Einstellungen mit einem AktiF-Zuschuss mit der Anzahl ausgestellter Bescheinigungen für die Gruppe der AktiF-Berechtigten:

ERSTE AUSWERTUNG - MDG VGL AKTIF- BESCHEINIGUNGEN: AKTIVIERT/ AUSGESTELLT						
Zielgruppe Arbeitnehmer	AktiF	M	W	Total	Angaben ADG (Anz. Bescheinigungen)	%
01-Jugendlicher ohne Abi		40	16	56	191	29%
02-Jugendlicher mit Abi/Lehre		11	7	18	60	30%
03-Unfreiwillig AS Ü50		16	26	42	152	28%
04-LZA 12 Monate		11	31	42	205	20%
05-Massenentlassung		0	0	0	2	0%
		78	80	158	610	26%

03.06.2020 SEITE Ostbelgien

Wir haben oben auf S.18 festgehalten, dass durchschnittlich 24% der ausgestellten Bescheinigungen auch zu einem Beschäftigungsverhältnis geführt haben.

Auf Ebene der Bescheinigungen ausschließlich zu Gunsten von AktiF-Berechtigten liegt das Verhältnis bei 26%.

Bei den einzelnen Zielgruppen innerhalb der AktiF-Berechtigten fallen die Jugendlichen mit einem Abitur oder Lehre auf. Bei diesem Zielpublikum hat jede 3. ausgestellte Bescheinigung auch zu einer Einstellung geführt.

Ähnlich stellen sich die Verhältnisse für die Personengruppen der Niedrigqualifizierten und der über 50-Jährigen dar.

Etwas erstaunlich ist die Tatsache, dass bei der doch beachtlichen Zahl von Bescheinigungen zugunsten von Langzeitarbeitslosen, die ein Drittel der AktiF-Bescheinigungen ausmachen, nur 42 in eine Beschäftigung gemündet sind.

Betrachten wir dieses Verhältnis nun auf Ebene der AktiF PLUS-Arbeitnehmer:

ERSTE AUSWERTUNG - MDG
VGL AKTIF- PLUS BESCHEINIGUNGEN: AKTIVIERT/ AUSGESTELLT

Zielgruppe- Arbeitnehmer	AktiF+	M	W	Total	Angaben ADG (Anzahl Bescheinigungen)	%
06-LZA 24 M + verm. Arbeitsfäh.		3	1	4	11	36%
07-LZA 24 M + Sprache		12	2	14	56	25%
08-LZA 24 M + Diplom		20	18	39	209	19%
09-Vermin. Arbeitsfäh. + Sprache		1	0	1	5	20%
10-Vermin. Arbeitsfäh. + Diplom		13	12	25	69	36%
11-Diplom + Sprache		10	6	16	96	17%
		59	39	98	446	22%

28.05.2020 SEITE

Ostbelgien

Generell wurden durchschnittlich 22% dieser Bescheinigungen aktiviert, nämlich 98 von 446.

Wie oben bereits erläutert, stellt die Gruppe mit dem Vermittlungshemmnis Langzeitarbeitslosigkeit gekoppelt mit niedrigem Ausbildungsniveau mit 209 von 446, 47% der ausgestellten Bescheinigungen für AktiF PLUS-Berechtigte dar.

Auf Ebene der effektiven Einstellungen bilden sie auch die größte Gruppe mit 39 Personen. Aber im Vergleich zur Anzahl ausgestellter Bescheinigung ist das Verhältnis mit 19% relativ gering.

Überdurchschnittlich hoch ist der Proporz der Einstellungen bei der Gruppe, die eine verminderte Arbeitsfähigkeit in Kombination mit einem geringen Ausbildungsniveau hat. Dies gilt auch für die zuerst dargestellte Zielgruppe mit den Vermittlungshemmnissen der Langzeitarbeitslosigkeit und einer verminderten Arbeitsfähigkeit. Wobei diese Gruppe in absoluten Zahlen sowohl auf Ebene der ausgestellten Bescheinigungen (11) als auch auf Ebene der Einstellungen (4), mit respektive 4% und 2%, wenig ins Gewicht fallen.

5.2.4 Ergänzende arbeitsmarktrelevante Informationen

5.2.4.1. Perioden, die der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt gleichgestellt sind

Verschiedene Zugangskriterien beziehen sich auf eine Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt, während der der Arbeitsuchende nichtbeschäftigt war.

Dies ist der Fall in der Gruppe der AktiF-Berechtigten: bei Jugendlichen unter 26 Jahren, die im Besitz entweder des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines Gesellenzeugnisses sind (mindestens 6 Monate der Eintragung) und den Langzeitarbeitslosen (mindestens 12 Monate der Eintragung).

Bei den AktiF- PLUS Berechtigten ist eins der vier Vermittlungshemmnisse die Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt von mindestens 24 Monaten.

Dieser Dauer der Eintragung sind verschiedene Perioden gleichgestellt, d.h. sie gelten nicht als Unterbrechung der Eintragung.

Folgendes Slide veranschaulicht, für wie viele AktiF- und AktiF PLUS-Arbeitnehmer eine Gleichstellung genutzt wurde und welche.

ERSTE AUSWERTUNG - MDG				
ALLE AKTIF: GLEICHSTELLUNGSPERIODEN				
Gleichstellungen mit Arbeitslosigkeit	M	W	Total	
1 -andere Gleichstellung		9	15	24
2-ÖSHZ (EIEI, SozHilf, 60/7)		15	11	26
3-WiedereinsteigerIn		0	11	11
4-Grenzgänger		0	0	0
0-keine Gleichstellung (reine Eintragung u/o ALG/BEG)		113	82	195

29.05.2020 SEITE Ostbelgien

Von den insgesamt 256 eingestellten AktiF-Arbeitnehmern sind 195, mehr als 75%, Arbeitsuchende gewesen, die bereits ohne jegliche Gleichstellung den Zugangsbedingungen entsprachen, wohlwissend, dass nicht für alle definierten Zielgruppen eine Dauer der Eintragung erforderlich ist.

Was die ÖSHZ-Kundschaft angeht, so sind hier einerseits die Dauer des Bezugs des Eingliederungseinkommens als auch der gleichgestellten Sozialhilfe mit der Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt assimiliert. Andererseits sind auch die Beschäftigungszeiträume im Rahmen von Artikel 60§7 gleichgestellt. Die hier gezählten 26 Personen stellen 10% der im Jahr 2019 eingestellten AktiF-Arbeitnehmer dar.

5.2.4.2 Ausbildungsniveau

Folgende Statistik zeigt, dass mehr als 60% der in 2019 eingestellten AktiF- und AktiF PLUS-Arbeitnehmer niedrigqualifiziert waren.

ERSTE AUSWERTUNG - MDG ALLE AKTIF : DIPLOME

Diplom	M	W	Total	
0-ohne	12	3	15	} 61%
1-Primar	41	24	65	
2-Mittel	40	37	77	
3-Abi	17	30	47	
4-Hoch	5	4	9	
5-Uni	3	1	4	
6-Geselle	18	19	37	
7-Meister	1	1	2	
8-anderes	0	0	0	
	137	119	256	



28.05.2020 SEITE

Ostbelgien

5.2.4.3 Vorgeschaltete Ausbildungen

Ein Ziel des Beschäftigungsprogramms ist auch, die Ausbildungsbemühungen der Arbeitgeber über die AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse zu fördern.

Folgende 5 Ausbildungen können zu einer Aufhebung der Degressivität bei der allgemeinen Förderung führen. Dies gilt für die mittelständische Lehre, Industrielere, Individuelle Berufsausbildung im Unternehmen (IBU) beim Arbeitsamt, Einstiegspraktikum (EPU) beim Arbeitsamt und die Ausbildung im Betrieb (AIB) bei der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben.

Diese vorteilhaftere Förderung ist allerdings im Startjahr noch sehr zögerlich beansprucht worden, wie im folgenden Slide sichtbar ist. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sie nicht bei den besonderen Förderungen sprich bei projektgebundenen und konventionierten Stellen geltend gemacht werden kann.

2.10. ERSTE AUSWERTUNG - MDG ALLE AKTIF : VORGESCHALTETE AUSBILDUNG

Ausbildung vorgeschaltet	M	W	TOTAL
Unbekannt	128	115	243
Allgemeine Förderung (-> Aufhebung Degressivität)	9	4	13

28.05.2020 SEITE

Ostbelgien

SEITE 26 VON 32

5.2.4.4 Altersstruktur

Die folgende Darstellung zeigt die Altersstruktur der im Jahr 2019 mit AktiF und AktiF PLUS geförderten Arbeitnehmern.

2.10. ERSTE AUSWERTUNG - MDG ALLE AKTIF: AUFTEILUNG NACH ALTERSGRUPPEN

Alter	M	W	Total	
18-24	50	20	70	27,34%
25-34	32	29	61	23,83%
35-44	21	22	43	16,80%
45-54	24	28	52	20,31%
55-65	10	20	30	11,72%
			256	100,00%

28.05.2020 SEITE

Ostbelgien 

Den größten Anteil stellen die Jugendlichen unter 25 Jahren.

5.2.4.5 Wohnort des Arbeitnehmers nach Gemeinde

ERSTE AUSWERTUNG - MDG WOHNORT ARBEITNEHMER

Wohnort AktiF- Arbeitnehmer	M	W	Total	
4700 Eupen	60	36	96	38%
4710 Lontzen	3	5	8	3%
4720 Kelmis	16	13	29	11%
4730 Raeren	7	11	18	7%
4750 Bütgenbach	10	8	18	7%
4760 Büllingen	12	8	20	8%
4770 Amel	8	9	17	7%
4780 St.Vith	18	20	38	15%
4790 Burg-Reuland	3	9	12	5%
Wallonie	0	0	0	0%
			256	

29.05.2020 SEITE

Ostbelgien 

Es wundert nicht, dass die mit Abstand größte Gruppe der eingestellten AktiF-Arbeitnehmer in der Gemeinde Eupen wohnhaft ist und 38% ausmacht. Nach einem doch beachtlichen Abstand folgt die Gemeinde St.Vith.

Bei einer Zuordnung des Domizils nach Norden und Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnen 151 der AktiF-Beschäftigten im Norden, sprich beinahe 60%.

Trotz der sehr geringen Arbeitslosigkeit in den südlichen Gemeinden stammen doch 105 Arbeitnehmer aus diesen Ortschaften.

5.2.4.6 Verbleib der Personen, deren Förderung frühzeitig beendet wurde

Es ist von arbeitsmarktpolitischer Bedeutung herauszufinden, was aus den Personen wird, deren maximale Förderzeit abgelaufen ist oder die frühzeitig aus dem über AktiF oder AktiF PLUS geförderten Arbeitsverhältnis innerhalb eines Jahres ausgeschieden sind.

Für diese ist nachzuvollziehen, ob sie sich wieder als nichtbeschäftigte Arbeitsuchende beim Arbeitsamt eintragen haben und somit wieder in den Arbeitslosenzahlen der Deutschsprachigen Gemeinschaft auftauchen.

Was die Situation nach der maximalen Förderdauer angeht, so können diese möglichen Wiedereintragungen frühestens im Bericht zum Jahr 2021 in 2022 dargelegt werden, da die allgemeine Förderung im Falle eines AktiF-Arbeitnehmers maximal 2 Jahre gewährt wird. Im Falle eines AktiF PLUS-Arbeitnehmers liegt diese bei maximal 3 Jahren³.

Wie gesagt, kann es sein, dass das geförderte Arbeitsverhältnis frühzeitig beendet wird, wie es für 62 Arbeitnehmer im Laufe des Jahres 2019 der Fall war (siehe S.19).

Für diese Personen hat das Arbeitsamt geprüft, ob es zu einer Wiedereintragung als nichtbeschäftigte Arbeitsuchende beim Arbeitsamt gekommen ist.

Es ist festzustellen, dass 38 Personen (61 %) sich wieder beim Arbeitsamt eingetragen haben, nachdem der über die AktiF(PLUS)- Maßnahme geförderte Arbeitsvertrag im Jahr 2019 beendet wurde. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Verteilung innerhalb der einzelnen Zielgruppen, in denen sich die betroffenen Personen zu Beginn der Beschäftigung befanden:

➔ *AktiF-Berechtigte: 17*

- 8 Jugendliche ohne Abitur oder Lehre
- 2 Jugendliche mit Abitur oder Lehre
- 8 unfreiwillig Arbeitsuchende über 50 Jahre
- 9 Langzeitarbeitslose (seit min. 12 Monate)

➔ *AktiF PLUS-Berechtigte: 11*

- 3 Personen mit Vermittlungshemmnis: Langzeitarbeitslosigkeit (min. 24 Monate) und verminderte Arbeitsfähigkeit
- 6 Personen mit Vermittlungshemmnis Langzeitarbeitslosigkeit (min. 24 Monate) und kein Abitur oder Lehre
- 1 Person mit verminderter Arbeitsfähigkeit und Sprachhemmnis
- 1 Person ohne Abitur oder Lehre und Sprachhemmnis.

Nachstehend die Verteilung auf die einzelnen Zielgruppen, der 24 Personen, die sich nicht mehr eingetragen haben:

³ Die projektgebundenen Stellen können den VoG und den öffentlichen Behörden für eine verlängerbare Dauer von höchstens 5 Jahren bewilligt werden. Auch die Konventionsstellen werden den lokalen Behörden im Rahmen von Abkommen zugesprochen, deren Laufzeit ebenfalls bei höchstens 5 Jahren liegt.

- *AktiF-Berechtigte: 15*
 - 7 Jugendliche ohne Abitur oder Lehre
 - 3 Jugendliche mit Abitur oder Lehre
 - 3 unfreiwillig Arbeitsuchende über 50 Jahre
 - 2 Langzeitarbeitsuchende (min. 12 Monate)

- *AktiF PLUS-Berechtigte: 9*
 - 3 Personen mit Langzeitarbeitslosigkeit (min. 24 Monate) und Sprachenhemmnis
 - 4 Personen Langzeitarbeitslosigkeit (min. 24 Monate) und ohne Abitur oder Lehre
 - 2 Personen mit verminderter Arbeitsfähigkeit und ohne Abitur oder Lehre.

5.2.4.7 Zuordnung der AktiF-Arbeitgeber nach Paritätischer Kommission

Für diese erste Berichterstattung zur Nutzung der neuen Beschäftigungsförderung haben wir auch einen Blick darauf geworfen, in welchen Sektoren die Arbeitgeber von AktiF und AktiF PLUS-Arbeitnehmern tätig sind. Im Folgenden werden die 10 Sektoren anhand der jeweiligen Paritätischen Kommission gelistet, die aufgrund der Anzahl AktiF-Arbeitnehmer am stärksten vertreten sind:

ERSTE AUSWERTUNG - MDG ALLE AKTIF: PK

Top 10 der PK bei der allgemeinen AktiF- Förderung

PK	Anzahl Arbeitnehmer
201 PK für den selbstständigen Einzelhandel	20
302 PK für das Hotelgewerbe	20
124 PK für das Baugewerbe	17
200 PK für Angestellte	9
111 PK für Stahl-, Maschinen- und Elektrobau	8
144 PK für die Landwirtschaft	7
121 PK für die Reinigung	6
327.03 PUK für die Beschützenden Werkstätten der WR und der DG	6
318.01 PUK für die Familien- und Seniorenhilfsdienste der FG, WR und der DG	5

Auffallend sind bereits die beiden erstgenannten Sektoren, die mit jeweils 20 AktiF-Arbeitskräften aufwarten. Es handelt sich um den selbstständigen Einzelhandel und das Hotelgewerbe, gefolgt mit 17 im Baufach.

Generell lässt sich jedoch eine Vielfalt an unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen feststellen, die im ersten Jahr von der AktiF-Beschäftigungsförderung profitiert haben.

6. FINANZEN

Die Finanzierung der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung wird über den Organisationsbereich 30, Programm 23 abgewickelt.

Für das Haushaltsjahr 2019 sind folgende Ausgabenbeträge festgehalten:

ERSTE AUSWERTUNG - MDG FINANZEN 2019	
Haushaltsbelastung 2019	
Allg. AktiF	538.624,50 €
Projekt AktiF inkl.BVA- Übernahmepersonal	3.049.366,12 €
Konvention AktiF inkl. BVA- Übernahmepersonal	3.633.588,66 €
	7.221.579,28 €



29.05.2020 SEITE 

Weiterführende Informationen zum Haushalt sind in der Haushaltsfibel nachzulesen.

7. KUNDENREAKTIONEN

Wie oben bereits erwähnt, sind in den ersten Monaten 3 Einsprüche von Arbeitgebern zu Ablehnungen des Ministeriums bei der Beschäftigungsministerin eingegangen.

Die Ablehnungen waren begründet durch das Verpassen der 45-Tagesfrist zum Einreichen des Antrags auf Förderung nach bereits erfolgter Einstellung. Diesen Einsprüchen ist stattgegeben worden, da sich herausgestellt hatte, dass die Arbeitgeberinformationen für diesen Aspekt zunächst unzureichend waren. Die entsprechende Information ist in der Folge angepasst worden.

Des Weiteren hat eine Arbeitsuchende im ersten Halbjahr eine Beschwerde bei der Ombudsfrau eingereicht. Diese betraf eine zu restriktive Definition und Auslegung der Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigte Arbeitsuchende beim Arbeitsamt. Diese Beschwerde führte zu einer Erlassanpassung, die aktuell vorbereitet wird. So sind künftig alle Unterbrechungen der Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt von bis zu 30 Tagen gleichgesetzt.

Drittens ist darauf hinzuweisen, dass jedem Arbeitgeber bei Genehmigung des Antrags ein „Auswertungsbogen zum Vorschlagswesen für Bürger(innen)“ mitgeschickt wird. Hier ist im Tätigkeitsjahr 2019 lediglich eine Rückmeldung dem Ministerium zurückgeschickt worden. Diese war positiv.

Eine erste Kundenzufriedenheitsanalyse ist für das Jahr 2020 bei den Arbeitgebern geplant, die von der allgemeinen Förderung profitieren.

8. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das Jahr 2019 stellt das Startjahr der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung der Deutschsprachigen Gemeinschaft dar. Die Vorbereitungsphase lief über 3 Jahre in enger Konzertierung insbesondere mit dem Arbeitsamt, den Sozialpartnern und den im Parlament vertretenden Fraktionen.

Die Ausstellung von 1056 Bescheinigungen durch das Arbeitsamt ist ein erster wichtiger Indikator dafür, dass dieses Beschäftigungsprogramm auf jeden Fall die Zielgruppen auf dem Arbeitsamt erreicht, die es zu erreichen galt und auch weiterhin gilt.

Insgesamt sind 256 Bescheinigungen aktiviert worden, bzw. haben zu einer Einstellung eines AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten geführt.

Diese Einstellungen sind in Zeiten vorgenommen worden, in denen die Arbeitgeber des kommerziellen, nichtkommerziellen und des öffentlichen Sektors noch die progressiv auslaufenden DG-eigenen und föderalen Beschäftigungsprogramme nutzten, wie bspw. ehemaliges BVA-Personal, Plan Aktiva oder SINE.

Nichtsdestotrotz haben 180 Arbeitgeber aus den diversen Sektoren die neue finanzielle Unterstützung in Anspruch genommen.

Um weitere Schlüsse in punkto Akzeptanz und Nutzung durch die Unternehmen zu ziehen, scheint es wichtig, mindestens noch die beiden folgenden Jahre abzuwarten.

Ob und wie viele Arbeitnehmer sich nach der maximalen Förderperiode wieder beim Arbeitsamt eintragen oder ob der jeweilige Arbeitgeber sie auch ohne Förderung weiterbeschäftigt, sind Aspekte, die erst in künftigen Berichten beleuchtet werden können.

Bezüglich der vorgeschalteten Ausbildungen, die zu einer Aufhebung der Degressivität der allgemeinen Förderung führen, erwarten wir eine Steigerung im kommenden Jahr.

Administrativ ist sowohl auf Ebene des Arbeitsamtes als auch auf Ebene des Ministeriums die Einführung der AktiF-Förderung reibungslos von statten gegangen.

Das Ministerium wird im Laufe des Jahres 2020 auf eine andere Auszahlungs-Software übergehen.

9. ANHÄNGE

- Anhang Nr.1 Statistiken des Arbeitsamtes zu den Bescheinigungen 2019;
Anhang Nr.2 Statistiken des Ministeriums zu den Einstellungen 2019;
Anhang Nr.3 Muster der Bescheinigung.